

# Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)  
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

26. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Mittwoch, 8. April 2020

**Nr. 13**

## INHALT

### Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst "An Böntscheshof" für ein Teilgebiet im Stadtteil Vorst; Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung S. 81

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-47 "An Böntscheshof", Stadtteil Vorst, hier: Satzungsbeschluss S. 83

Öffentliche Zustellung an Herrn Karl-Heinz Busch-Manseck u. Frau Beate Manseck, S. 84

Allgemeinverfügung der Stadt Tönisvorst vom 08.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Tönisvorst vom 16.03.2020 sowie vom 18.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virusreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus") S. 85

### Nichtamtlicher Teil

Nachruf Herr Heinz Hammans, Verbandsvorsteher des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth S. 86

Impressum und Bestellschein S. 87

### Amtlicher Teil:

#### **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst:**

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tönisvorst "An Böntscheshof" für ein Teilgebiet im Stadtteil Vorst; Genehmigung und Wirksamkeit gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z.Zt. geltenden Fassung**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, die sich auf das im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnete Gebiete im Stadtteil Vorst bezieht, wie folgt genehmigt:

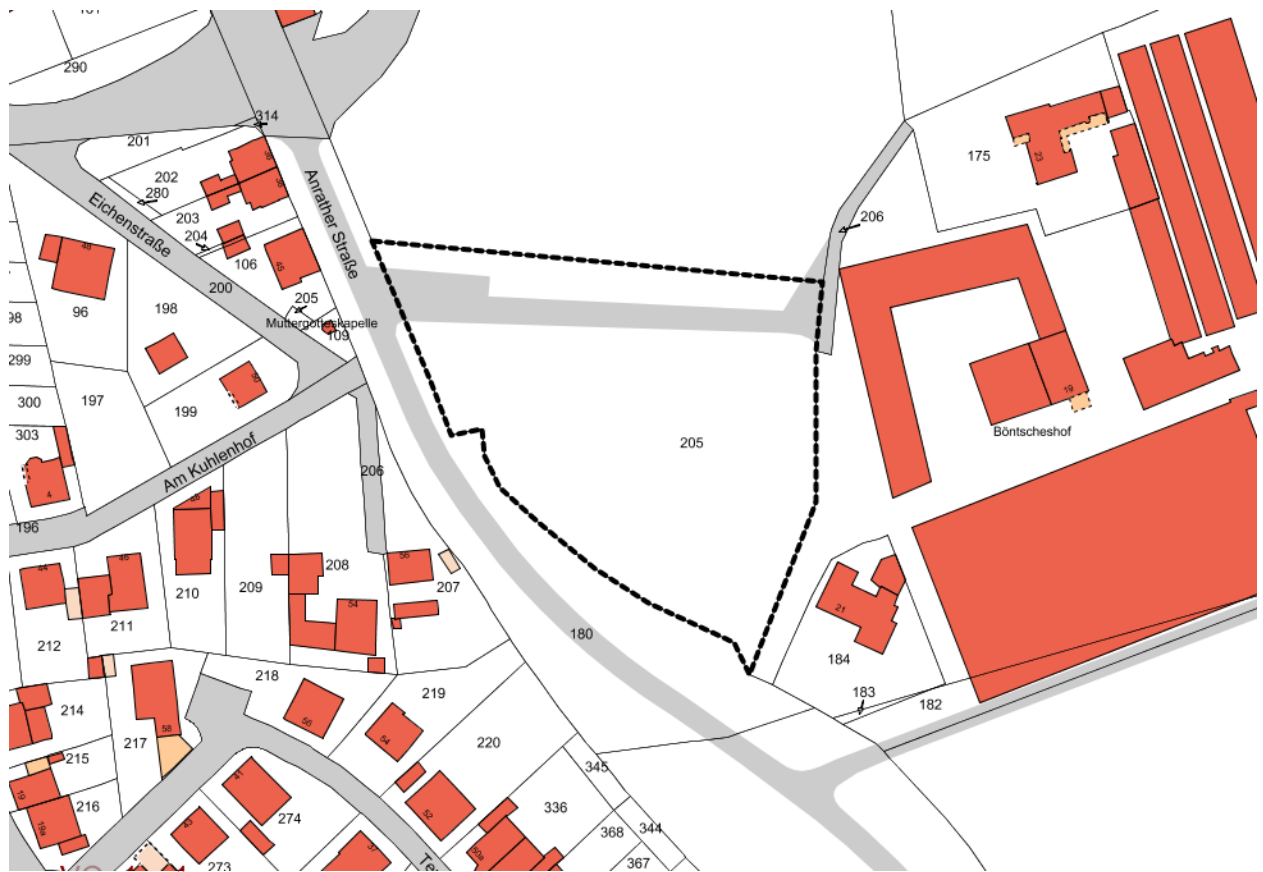
"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 06.11.2019 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Düsseldorf, den 25.02.2020  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-24Tön-08-1495

Im Auftrag:

(DS)

gez. Harald Kirsten



### Abgrenzung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (unmaßstäblich)

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich dazugehöriger Begründung bei der Abteilung Stadtentwicklung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Flächennutzungsplanänderung vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 25.02.2020, Az.: 35.02.01.01-24Tön-08-1495, erteilte Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit, in der der Plan und Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der z.Zt. geltenden Fassung.

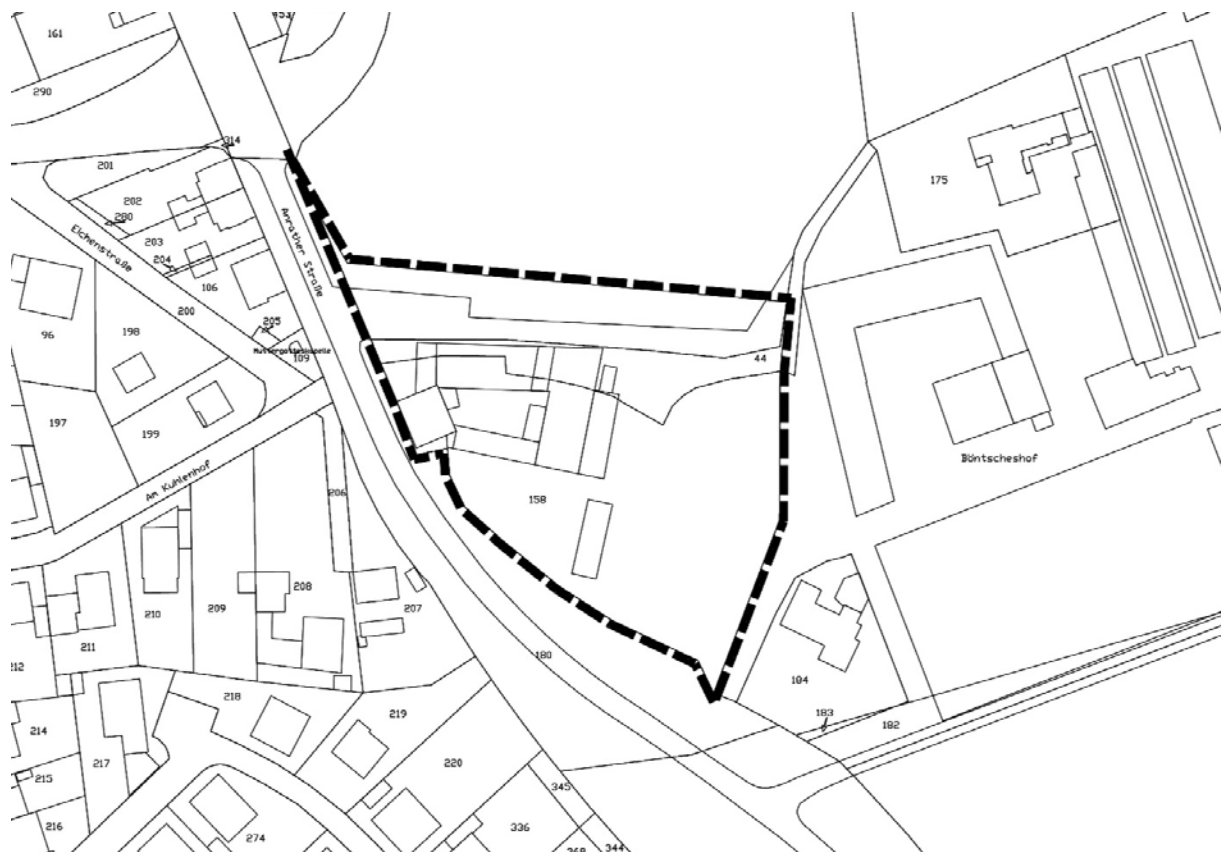
Tönisvorst, den 27.03.2020  
Der Bürgermeister.  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 13/S. 81

**Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst:  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Vo-47 "An Böntscheshof", Stadtteil Vorst  
hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 19.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Vo-47 "An Böntscheshof", gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Vo-47 "An Böntscheshof" ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes Vo-47.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Vo-47 "An Böntscheshof" (unmaßstäblich)

**Der Bebauungsplan Vo-47 "An Böntscheshof" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan Vo-47 "An Böntscheshof" wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise**

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 19.12.2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Vo-47 "An Böntscheshof", Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 27.03.2019

Der Bürgermeister.

gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 13/S. 83

**Öffentliche Zustellung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird der an

**Herrn Karl-Heinz Busch-Manseck u. Frau Beate Manseck, Fliederweg 106, 51143 Köln**

gerichtete Bescheid vom **30.01.2020**, Kassenzeichen **01013624.5/0100**, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung Steuerwesen, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 113 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Blumenkamp

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 26/Nr. 13/S. 84

**Allgemeinverfügung der Stadt Tönisvorst vom 08.04.2020 zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Tönisvorst vom 16.03.2020 sowie vom 18.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")**

Gemäß §§ 16 Abs. 7, 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Tönisvorst vom 16.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Tönisvorst vom 18.03.2020 zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird aufgehoben.

**I. Begründung**

Auf Grund der §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG hat der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine landeseinheitliche Regelung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu treffen und die CoronaSchVO erlassen, welche am 23.03.2020 in Kraft getreten ist.

Gem. § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen vor; im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügter weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem IfSG zuständigen Behörden unberührt.

Die unter Ziff. 1 und 2 genannten Allgemeinverfügungen sind im Wesentlichen inhaltsgleich mit den Bestimmungen der CoronaSchVO und werden daher aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

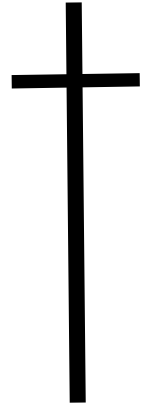
**II. Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 08.04.2020  
Der Bürgermeister  
gez.: Goßen

-----

Nichtamtlicher Teil**Nachruf**

Am 25. März 2020 verstarb unser langjähriger Verbandsvorsteher

**Herr Heinz Hammans**

im Alter von 75 Jahren

Heinz Hammans war 35 Jahre Gremienmitglied des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth. 20 Jahre davon hat er den Verband als Verbandsvorsteher geführt.

Mit Heinz Hammans haben wir einen überaus engagierten Verbandsvorsteher verloren, der auch über die Verbandsgrenzen hinaus geschätzt wurde.

Sein Sachverstand, sein Realitätssinn, seine Praxiserfahrung aber auch seine immer ehrlichen Worte haben uns immer wieder beeindruckt. Er genoss hohes Ansehen und Respekt bei Mitgliedern und auch Behörden. Heinz Hammans ist nie den Weg des geringsten Widerstandes gegangen sondern hat immer versucht, alle Beteiligten auf einen gemeinsamen Weg zu bringen; auf seine eigene unnachahmlich positiv beeindruckende Art.

Heinz Hammans setzte sich mit seiner ganzen Kraft zum Vorteil des Verbandes ein. Das Wohl des Verbandes zum Nutzen der Mitglieder war ihm immer ein großes Anliegen. Die Aussage „Das Wasser muss fließen – aber der Natur muss man auch gerecht werden“ prägten seine Tätigkeit während seiner Amtszeit.

Er hat viel für den Wasser- und Bodenverband erreicht. Für sein Engagement wurde ihm auch die Plakette „Ehren.Sache.NRW“ durch das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

Seine Krankheit hat ihm verwehrt, sich nach Beendigung seiner Amtszeit persönlich vom Verband verabschieden zu können. Dies bedauert der Verband sehr. Denn der Verband schuldet Heinz Hammans großen Dank und Anerkennung, welches ihm auch zum Ausdruck gebracht werden sollte.

Wir werden Heinz Hammans in ehrender Erinnerung halten.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

Verbandsvorsteher  
Mitarbeiter  
Vorstand und Ausschuss  
des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth

**Impressum :****Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,  
 Der Bürgermeister  
 Bahnstraße 15  
 47918 Tönisvorst  
 Tel.: 02151/999-174  
 info@toenisvorst.de

**Erscheinungsweise:**

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf  
 Auflage: 100 Exemplare

**Bezug:**

Inklusive Versandkosten:  
 Jahresabonnement 38,50,-- €  
 Einzelzustellung 1,-- €  
 zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

**Bestellung und Kündigung:**

jeweils beim Herausgeber  
 Kündigung jeweils zum Jahresende,  
 muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Thomas Goßen

**Druck:**

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

**St. Tönis**

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15  
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15  
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a  
 NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8  
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1  
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7  
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14  
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,  
 Stadtteil St. Tönis

**Vorst**

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8  
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3  
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9  
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6  
 Familienzentrum Bruckner Str. 16

**Wichtiger Hinweis für Abonnenten:** Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite [www.toenisvorst.de](http://www.toenisvorst.de) gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den  
 Bürgermeister  
 Pressestelle  
 Bahnstraße 15  
 47918 Tönisvorst**